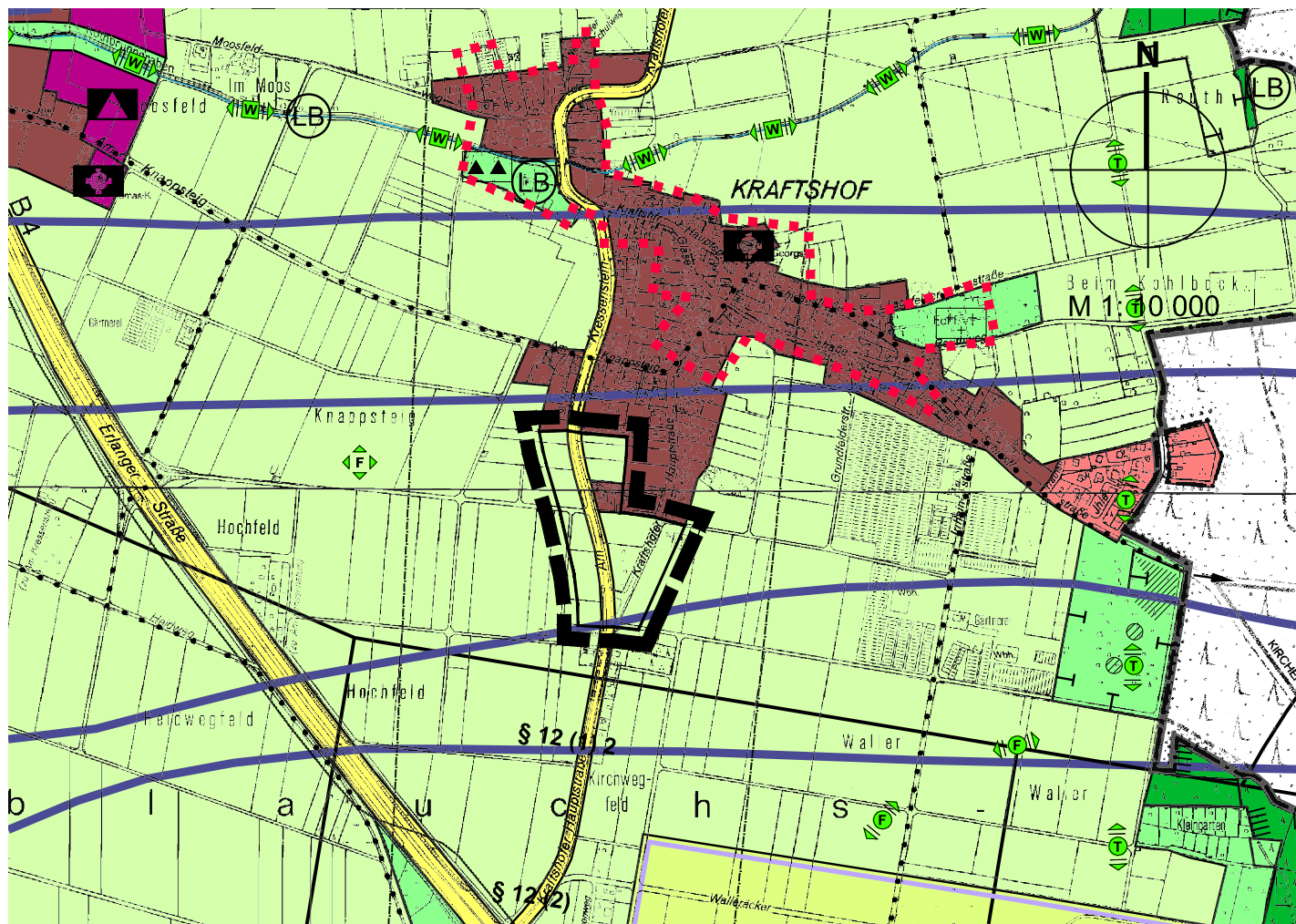


Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
wirksamer FNP: Bereich Kraftshof Süd (22.AE)



Zeichenerklärung



Bereich der 22. Änderung

0 100 200 300 400 500

Nürnberg, 19.04.2017

i. V. gez. Faßbender

Leiter Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

22. Änderung: Bereich Kraftshof Süd

Planungskonzept und Inhalt der Änderung

Der ca. 3,6 ha große Änderungsbereich umfasst den Ortseingang des Stadtteils, zwischen Kraftshofer Hauptstraße und Am Kressenstein. Östlich bzw. westlich der genannten Straßen werden die Bauflächen in geringem Umfang (eine Bautiefe) arrondiert.

Die Flächen sind im wirksamen FNP überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich ein kleiner, bereits bebauter Bereich ist gemischte Baufläche. Die Straße Am Kressenstein ist als Teil der Kraftshofer Hauptstraße im Hauptverkehrsstraßennetz enthalten und entsprechend im FNP als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Überlagert wird der Änderungsbereich von Schutzzonen nach Fluglärmgesetz bzw. Lärmschutzbereichen nach Regionalplan. Es handelt sich hierbei um nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Die zum Zeitpunkt des FNP-Gesamtstadtverfahrens festgesetzten Nutzungsregelungen wurden ersetzt durch die Fluglärmschutzverordnung Nürnberg (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2014). In dieser wurde durch die Bayerische Staatsregierung außerhalb des Flugplatzgeländes ein Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt. Die durch geänderte Lärmschutzgrenzwerte für Verkehrsflughäfen bedingte, geänderte Abformung der Flughafen-Lärmschutzzonen wird künftig, anlässlich einer Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 6 BauGB, übernommen.

Die bis 2014 geltenden Lärmschutzbereiche der Regionalplanung, welche eine Ausweisung von Siedlungsflächen ausschlossen, sind der Grund dafür, dass der wirksame FNP in Kraftshof nur wenige Flächenpotenziale darstellt. Die nach Inkrafttreten der 1. Fluglärmschutzverordnung geänderte Abformung der Schutzbereiche eröffnet neue Nutzungspotentiale. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen oder untergenutzte Grundstücke können baulich entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte bauliche Nutzung ist eine Änderung des wirksamen FNP gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der landwirtschaftlich geprägte Stadtteil hat mit seiner Vielzahl an Einzeldenkmälern und seinem relativ geschlossenen Ortsbild eine besondere Stellung innerhalb der Stadt Nürnberg, insbesondere auch innerhalb des Knoblauchslandes. Weite Teile der Bebauung entlang der Kraftshofer Hauptstraße gehören zum Ensemble Kraftshof und unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzes.

Kraftshof wurde im Rahmen der kleinräumigen Sozialraumanalyse des Statistischen Amtes charakterisiert als ein Gebiet mit einer überwiegend aufgelockerten Bebauung, einer starken Wohnbindung und einer geringen sozialen Belastung. Der Stadtteil ist durch eine Buslinie, die zur neuen Straßenbahnhaltestelle Am Wegfeld führt, an den öffentlichen Nahverkehr und durch eine Radroute ans städtische Radroutennetz angebunden. Im Osten grenzt der Reichswald mit seinen Wanderwegen zur Naherholung an.

Die bestehende, stadteigene Grünfläche ist im ABSP als lokal bedeutsamer Lebensraum erfasst. Durch die derzeitige Nutzung der Flächen im Änderungsbereich sind voraussichtlich Lebensräume von Bodenbrütern betroffen. Eine Aufwertung / Verbesserung der Ortseingangssituation ist aus landschaftsplanerischer Sicht erforderlich. Das Plangebiet liegt im Lärmschutzbereich (Nacht-Schutzzone) des Flughafens Nürnberg. Im weiteren Planungsverlauf sind die Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung detailliert zu erfassen und zu bewerten.